

► TI-Anwendungen

Testphase für das eRezept auf unbestimmte Zeit verlängert

Das eRezept sollte ursprünglich zusammen mit der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2022 in allen Vertragszahnarztpraxen zum Einsatz kommen (AAZ 12/2021, Seite 12). Nun wurde die bundesweite Testphase für das eRezept auf unbestimmte Zeit verlängert. Das teilte die gematik am 21.12.2021 mit (Pressemitteilung online unter www.de/s5838). |

Als Grund für die Verlängerung der Testphase verweist die gematik darauf, dass die bislang gesammelten Erfahrungen mit dieser neuen Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) nicht ausreichen. Wichtig für Zahnarztpraxen: Während der Testphase, die nun noch unbestimmte Zeit andauert, wird außerhalb der kontrollierten Testphase wie gewohnt das Muster-16-Formular, also der „rosa Zettel“, genutzt.

MERKE | Die Übergangsfrist zur eAU wurde nicht verlängert. Trotzdem sind noch nicht in allen Zahnarztpraxen die technischen Voraussetzungen für die eAU gegeben. Falls die Verantwortung dafür nicht aufseiten der Zahnarztpraxis liegt (z. B. KIM-Übermittlung nicht möglich), empfiehlt die KZBV, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach dem bisherigen Verfahren auszustellen, bis die technischen Voraussetzungen für die eAU erfüllt sind.

► Beschlüsse

Hygienepauschale bis zum 31.03.2022 verlängert

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der PKV-Verband und die Beihilfeträger haben im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen die Corona-Hygienepauschale erneut verlängert. Die Pauschale darf laut Beschluss Nr. 49 (s. u.) bis zum 31.03.2022 berechnet werden. Das Beratungsforum weicht damit von Beschluss Nr. 47 ab, der bis zum 31.12.2021 eine letztmalige Verlängerung vorgesehen hatte (Alle Beschlüsse des Beratungsforums online unter www.de/s5851). |

Im Unterschied zu Beschluss Nr. 47 ist nun nicht mehr Nr. 3010 GOZ analog (1,0-fach), sondern Nr. 383 GOÄ analog (2,3-fach) abzurechnen.

■ Beschluss Nr. 49: COVID-19 und erhöhte Hygienekosten

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dementsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2022*. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“

* PKV und Beihilfe unterstützen mit der Verlängerung der sogenannten Hygienepauschale die Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Bewältigung der hierdurch bedingten pandemiebedingten Mehrkosten.



IHR PLUS IM NETZ

Presse-
mitteilung
gematik



Rosa Papier-
formulare können bis
auf Weiteres
verwendet werden!



IHR PLUS IM NETZ

Beschlüsse
Beratungs-
forum online

